



VERFÜGUNG

vom 28. März 2011

Pfäffikon. Nutzungsplanung; privater Gestaltungsplan Steinmüri sowie Änderung Zonenplan und Bau- und Zonenordnung für das Spitalareal

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1499/2002 wurde die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Pfäffikon teilweise genehmigt. Am 30. März 2009 stimmte die Gemeindeversammlung Pfäffikon dem privaten Gestaltungsplan Steinmüri zu und setzte die Änderung des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung für das Spitalareal fest. Mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 21. Oktober 2009 wurde der dagegen erhobene Rekurs gutgeheissen. Die von der Gemeinde Pfäffikon erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2010 gutgeheissen und der Entscheid der Baurekurskommission aufgehoben. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2011 ist dieser Entscheid rechtskräftig.

Gestützt auf § 329 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurde die Baudirektion während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Präsidialverfügung vom 26. November 2010 eingeladen, bezüglich der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie des Gestaltungsplans den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen. Mit Verfügung der Baudirektion ARV Nr. 87/2010 vom 6. September 2010 wurden der private Gestaltungsplan Steinmüri sowie die Änderung des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung für das Spitalareal genehmigt.

Wegen des laufenden Rechtsmittelverfahrens konnten der private Gestaltungsplan Steinmüri sowie die Änderung des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung jedoch nicht in Kraft gesetzt werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Entscheids steht dem nichts mehr im Weg. Die Gemeinde Pfäffikon ist deshalb einzuladen, Dispositiv I der Verfügung ARV Nr. 87/2010 gemäss § 89 in Verbindung mit § 6 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Gemeinde Pfäffikon wird eingeladen, Dispositiv I der Verfügung ARV Nr. 87/2010 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 1'072.00 (106 528/83100.40.100) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv IV auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, an das Amt für Raumentwicklung und an das Baurekursgericht (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an Widmer + Rutz, Dipl. Ingenieure ETH/SIA, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon (Nachführungsstelle), sowie an den Rechnungsadressaten GerAtrium, Hörnlistrasse 76, 8330 Pfäffikon.

Zürich, den 28. März 2011
110449/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

